

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Rainer Funke, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

A. Problem

Das bundesweit geltende Ladenschlussgesetz berücksichtigt nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten in der Gesellschaft. Es beschränkt sowohl den Handel und die Dienstleister als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird durch eine unflexible, bundeseinheitliche Regelung des Ladenschlusses die Chance auf die Entstehung neuer Arbeitsplätze und auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung von Regionen behindert. Abhilfe muss durch Regelungen geschaffen werden, die auch regionale Unterschiede berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, entschieden, dass eine einheitliche bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich ist. Aufgrund der geschilderten Voraussetzungen steht fest, dass Länderregelungen für den Ladenschluss den veränderten Umständen durch die Kenntnis regionaler Besonderheiten und mehr Flexibilität wesentlich besser gerecht werden können.

B. Lösung

Die Länder erhalten durch ein Bundesgesetz gemäß Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes die Möglichkeit, eigene Regelungen für den Ladenschluss zu erlassen. Dieser Liberalisierungsschritt hat den positiven Effekt, dass, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Regelungsmöglichkeiten auf die Länderebene zurückverlagert werden. Eine Flexibilisierung des Ladenschlusses beinhaltet die

Chance auf die Entstehung neuer Arbeitsplätze und eine Stärkung der regionalen Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Vielmehr können die Kosten für die Überwachung der Ladenschlusszeiten an Werktagen entfallen, sollten einzelne Länder Regelungen treffen, die die Ladenöffnungszeiten an Werktagen freigeben. Gleiches gilt für die an Werktagen nicht mehr notwendigen Überprüfungen von Ausnahmeregelungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Nach § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird folgender neue § 29 eingefügt:

„§ 29

Länderöffnungsklausel

Die Länder können anstelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen. Soweit landesrechtliche Vorschriften nach Satz 1 erlassen werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Rainer Funke
Dr. Karl Addicks
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch

Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Markus Löning
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf trägt dem Bedürfnis Rechnung, die Aufgaben zwischen Bund und Ländern nach dem Prinzip der Subsidiarität sinnvoll neu zu ordnen. In den Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, die mit dieser Neuordnung beauftragt war, herrschte weitgehende Einigkeit zwischen den Vertretern von Bund und Ländern darüber, dass die Regelungsmöglichkeit für den Ladenschluss auf die Länder übertragen werden sollte.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, darauf hingewiesen, dass die Regelung des Ladenschlusses zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist, die Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in der seit 1994 maßgebenden Fassung allerdings nicht mehr erfüllt sind. Gemäß Artikel 125a Abs. 2 des Grundgesetzes gilt das Ladenschlussgesetz als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption des Ladenschlusses ist ihm jedoch verwehrt. Hierzu sind lediglich die Länder befugt. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Freigabe des Regelungsbereiches durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125a Abs. 2 des Grundgesetzes. Diese Freigabe soll das vorliegende Gesetz bewirken.

Eine Neukonzeption des Ladenschlusses ist notwendig. Das bundesweit geltende Ladenschlussgesetz vom 28. November 1956 wird den Entwicklungen einer veränderten Arbeits- und Konsumgesellschaft des 21. Jahrhunderts, trotz der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen, nicht mehr gerecht. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und höchst unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben die Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten der Menschen nachhaltig verändert. Ferner existieren in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Strukturen, für die die Länder – sofern man eine gesetzliche Beschränkung des Ladenschlusses an Werktagen überhaupt für erforderlich hält – bessere, flexiblere Lösungen finden können als ein starres, bundeseinheitliches Ladenschlussgesetz dies kann.

Die Länder können durch die Freigabe der Regelungsbefugnis für den Ladenschluss selbst entscheiden, ob und wie sie den Ladenschluss in ihrem Land regeln. Sie können sich da-

bei insbesondere an regionalen Besonderheiten orientieren und eine „maßgeschneiderte“ Regelung für eine Region treffen. So kann beispielsweise ein Land, das an einen anderen Staat angrenzt, durch Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten verhindern, dass die einheimische Wirtschaft einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Anbietern erleidet. Dadurch kann nicht nur verhindert werden, dass einheimische Kunden aufgrund flexiblerer Öffnungszeiten im benachbarten Ausland einkaufen, sondern es könnten auch Kunden aus dem benachbarten Ausland gewonnen werden. Aufgrund des wachsenden internationalen Konkurrenzdrucks müssen der nationale Handel und Dienstleistungsbereich die Möglichkeit bekommen, kreativ und innovativ zu agieren. Ein solcher Wettbewerb um die beste Regelung für die heimische Wirtschaft kann aber nicht nur im internationalen Vergleich, sondern auch innerstaatlich zwischen verschiedenen Ländern bestehen und sich hier positiv auswirken. Durch möglichst flexible Lösungen für den Ladenschluss können Länder bestehende Strukturschwächen ausgleichen.

Anhand der genannten Beispiele wird deutlich, dass flexible, länder- oder auch regionenspezifische Regelungen des Ladenschlusses Chancen bieten, die regionale Wirtschaft zu fördern und Marktnischen, insbesondere auch für Existenzgründer, zu schaffen. Solche Möglichkeiten dürfen angesichts von Rekordarbeitslosigkeit, schlechter Konjunktur und der Strukturschwäche vieler Regionen in Deutschland nicht ungenutzt gelassen werden. Eine bundeseinheitliche Regelung verbaut aufgrund mangelnder Flexibilität viele Chancen für Existenzgründungen und eine positive Entwicklung der Wirtschaft.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung). Der Schutz der Sonn- und Feiertage sowie von Heiligabend und Silvester im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelung fällt durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu. Auch hier können die Länder den regional unterschiedlichen Anschauungen, Traditionen und Bräuchen besser gerecht werden als der Bundesgesetzgeber.

Die im Handel und im Dienstleistungsbereich Tätigen sind – wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst – weiterhin durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie durch die einschlägigen (Mantel-)Tarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitregelungen geschützt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.